

Beschlussvorlage

Bereich | Amt
EB Stadtwerke
Verfasser/in
Marx, Monika

Vorlagen-Nr.
EBSW/22/2025
Aktenzeichen

Anlagedatum
19.03.2025

Beratungsfolge

Gremium	Sitzungstermin	Öffentlichkeit	Zuständigkeit
Bau- und Umweltausschuss	10.04.2025	N	Vorberatung
Gemeinderat	28.04.2025	N	Beschlussfassung

N = nichtöffentliche Sitzung, Ö = öffentliche Sitzung

Verhandlungsgegenstand

**Antrag der CDU Fraktion - Stadtwerke Rheinfelden (Baden) -
Neubau Hochbehälter Vogelsang, Nachtragsforderungen für Abfuhr
Erdmaterial und Verbauarbeiten**

Beschlussvorschlag

Die Stadtverwaltung schlägt vor:

- 1. Der Gemeinderat beschließt die Anerkennung der Nachtragsforderung für Abfuhr Erdmaterial, in Höhe von 443.337,30 € netto, nach fachtechnischer und juristischer Prüfung der Sachverhalte.**
- 2. Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis, dass weiterhin die Nachforderung der Firma Schleith über zusätzliche Kosten, in Höhe von 228.644,09 € netto, für Verbauarbeiten abgewiesen wird.**

Anlagen

Antrag CDU-Fraktion vom 29.06.2023
Stellungnahme CDU-Fraktion vom 29.06.2023

Interne Prüfung

1. Wirkungskreis des Beschlusses

- ☐ Freiwillige Aufgabe
☐ Weisungsfreie Pflichtaufgabe
☒ Pflichtaufgabe nach Weisung (Weisungsaufgabe)

2. Finanzielle Auswirkungen

2.1 Der Beschlussvorschlag hat unmittelbar finanzielle Auswirkungen

☒ ja, in Höhe von 443.337,30 € netto ☐ nein

2.2 Der Beschlussvorschlag erzeugt langfristige Folgekosten

☐ ja, in Höhe von jährlich ☒ nein

Erläuterung: _____

2.3 Die benötigten Mittel stehen im Haushalts-/Wirtschaftsplan zur Verfügung im laufenden Haushaltsjahr

☒ ja ☐ nein

in der mittelfristigen Finanzplanung

☐ ja ☒ nein

8102312012

unter der Kostenstelle

2.4 Beteiligung der Stadtkämmerei

☐ ja ☒ nein

Erläuterung: Beteiligung der kaufm. Betriebsleitung der Stadtwerke

3. Personelle Auswirkungen

☐ ja ☒ nein

Erläuterung:

Das Hauptamt wurde bei der Erstellung des Beschlussvorschlags beteiligt:

☐ ja ☒ nein

4. Klimarelevanz/ Auswirkungen auf den Klimaschutz

☒ keine	☐ negativ	☐ positiv
Erläuterung		

Erläuterungen

Nachtragsforderung Nr.32

Mit Vorlage zum 29.06.2023 wurde dem Gemeinderat vorgeschlagen, den Nachtrag der Firma Schleith für die Abfuhr von Erdmaterial in Höhe von 443.337,30 Euro netto zu beschließen.

Als Begründung für die zusätzlichen Kosten wurden u.a. aufgeführt:

- Keine Wiedereinbaumöglichkeit des anstehenden lehmigen und witterungsempfindlichen Bodens aufgrund schlechter Witterungsverhältnisse
- Ergebnisse Beprobung vor Abfuhr ergab belasteten Boden bis Z2
- Bodenaustausch im Bereich Parkplätze, Stützmauer und Straßenaufbau

In der Gemeinderatssitzung legte die CDU-Fraktion ihren Antrag und Stellungnahme zur o.g. Beschlussvorlage vor.

Die CDU-Fraktion beantragte eine eingeschränkte Genehmigung zur Auszahlung des Nachtrages unter dem Vorbehalt einer Rückforderung.

Dem Antrag wurde vom Gemeinderat mehrheitlich zugestimmt und die Beratung zur Genehmigung auf die Gemeinderatssitzung vom 24.07.2023 vertagt.

Der Antrag wurde genehmigt und die Verwaltung beauftragt zu klären

- ob der Boden unter Beachtung der äußeren Bedingungen hätte wieder eingebaut werden können
- eine anderweitige Verwendung in Frage gekommen wäre

Für die Klärung des Sachverhaltes wurden neben den Stadtwerken Rheinfeldern (Baden) ein externes Büro Bau-Engineering sowie für die juristische Beratung das Büro Creutz von Maltzahn Rechtsanwälte hinzugezogen.

1. Vergütungsanspruch Fa. Schleith

Derzeit muss davon ausgegangen werden, dass die Leistungserbringung im Wesentlichen auf Leistungsänderungsanordnungen beruht und damit der Vergütungsanspruch dem Grunde nach berechtigt ist.

1.1.1 Der Fa. Schleith steht ein Anspruch auf Werklohn bezüglich des NA 32 (Bodenaustausch) zu, wenn es sich um eine vertragsgemäß erbrachte Leistung (und damit nicht um Mangelbeseitigung) handelt. Vertragsgemäß ist die Leistung dann, wenn sie entweder auf den Vorgaben des Leistungsverzeichnisses beruht oder durch Änderungsanordnungen oder Anweisungen von zusätzlichen Leistungen bedingt ist. Ein Vergütungsanspruch besteht indes nicht, wenn es sich bei der Leistungserbringung um Mangelbeseitigung oder um Folgen einer Pflichtverletzung (Schadensbeseitigung) handelt.

1.1.2 Im Rahmen der Aufklärung konnte der Sachverhalt zwar nicht bis ins Detail abschließend festgestellt werden, es zeigt sich aber folgendes Bild:

1.1.3 Auftraggeberseitig veranlasste Änderungen der Ausführung

Für die Baumaßnahme ergaben sich folgende – hier relevante – (auftraggeberveranlasste) Änderungen:

- Verzögerung des Beginns der Baumaßnahme insbesondere durch Wegfall von Lagerplätzen

- Änderung der Ausführung in Bezug auf die Wiederbefüllung der Baugrube (Verwendung von Drainmaterial, geändertes Einbaumaterial wegen geänderter Einbausituation)
- Zusätzliche Leistungen in Bezug auf Stellplätze (geänderte Ausführung)
- Bodenrisiken (Geänderte Belastungen im Bodenmaterial, geänderte Zuordnung der Einbauklassen)

Auf Grundlage dieser Umstände hat sich ein geänderter Bauablauf ergeben, der zu einem (Nachtrags-)Vergütungsanspruch der Fa. Schleith führte.

1.1.4 Geänderte Ausführung keine Folge einer mangelhaften Erfüllung der Fa. Schleith.

Dem Vergütungsanspruch steht auch nicht eine mangelhafte Erfüllung der Fa. Schleith entgegen.

Als Punkte aus dem Verantwortungsbereich der Fa. Schleith lassen sich derzeit nur feststellen:

- Nichtabdeckung des Aushubmaterials
- Fehlerhafter Transport/Einbau des Materials

Zunächst war auf Grund einer Mitteilung der mit der Planung und Bauüberwachung beauftragten GUV Ingenieure davon auszugehen, dass der Mehraufwand für die Entsorgung des Bodenmaterials allein deswegen entstanden sei, dass das Material nicht ordnungsgemäß abgedeckt bzw. transportiert wurde und wegen der dadurch eingetretenen Durchfeuchtung nicht mehr einbaufähig war. Im Rahmen der weiteren Auskunftserteilung wurde dann mitgeteilt, dass wegen der Durchfeuchtung nicht weniger Material aus dem Erdaushub wieder eingebaut wurde. Es sei kein Bodenaustausch wegen der Durchfeuchtung erforderlich gewesen, es habe genügend wiedereinbaufähiges Material gegeben.

Damit entfällt ein (nachweisbarer) Schaden / Mehraufwand, der auf einer mangelhaften Leistungserbringung der Fa. Schleith beruht.

Die Fa. Schleith hat auch nicht das Bodenrisiko bzw. das Risiko der Änderung von angenommenen Bodenbelastungen oder der Zuordnung zu Einbauklassen übernommen, so dass nicht etwaige Änderungen der angenommenen Einbauklassen vergütungstechnisch unbeachtlich wären.

1.1.5 Anspruch der Höhe nach

Die Verwaltung hat zur weiteren Klärung noch eine Erdmassenbilanz erstellen und das Vorgehen in Bezug auf die Lagerung und Beprobung fachtechnisch bewerten lassen.

Die Überprüfung der Erdmassen durch eine Erdmassenbilanz hat ergeben, dass die jeweils abgerechneten Massen schlüssig und nachvollziehbar waren.

Die Bewertung des Einheitspreises erfolgte durch GUV und ist in ihrem Umfang nachvollziehbar.

1.2. Schadenersatzansprüche gegen RegioAqua wg. etwaigen Planungsmängeln

Ob etwaige Planungsmängel zum Mehrvergütungsanspruch geführt haben und deswegen die Nachtragsvergütung von RegioAqua als Schadenersatz zu leisten wäre lässt sich nicht abschließend beurteilen.

Zunächst ist festzuhalten, dass die RegioAqua Auftraggeberin des Planungsbüros GUV Ingenieure war. Es bestehen daher keine direkten Ansprüche der Stadt gegenüber GUV. Durch die Leistungspflicht der RegioAqua und der damit verbundenen Hinzuziehung der GUV als Erfüllungsgehilfe der RegioAqua ist die RegioAqua aber für etwaige Planungsmängel der GUV verantwortlich.

Themen, die im Zusammenhang mit einer möglichen fehlerhaften Planung / Vorbereitung der Baumaßnahme stehen sind folgende:

- Änderung der Planung in Bezug auf die Wiederverfüllung der Baugrube (Hätte die Wiederverfüllung der Baugrube bereits von Anfang mit Austauschmaterial geplant werden müssen?)
- Änderung der Wiederverfüllung wegen beengter Arbeitsverhältnisse (hätten die baulichen Gegebenheiten bereits bei der Planung berücksichtigt werden müssen?)
- Zusätzliche Planungen in Bezug auf die Stellplätze (hätte diese geänderte Situation bereits bei der Planung berücksichtigt werden müssen?)
- Bodenrisiken (war offensichtlich, dass die Annahmen des Bodengutachtens in Anbetracht der Grundstückshistorie möglicherweise nicht zutreffend sind?)

Unabhängig von der Frage, ob ein Planungsmangel vorliegt ist offen, ob und in welcher Höhe ein Schaden entstanden ist.

Bei einer Unterstellung einer mangelhaften Planung hätte der Bodenaustausch und die damit verbundenen Leistungen bereits im LV berücksichtigt werden müssen. Die Leistungen wären Sowieso angefallen. Damit ist allein der Punkt von Relevanz, ob bei einer ursprünglichen Berücksichtigung dieser Umstände andere (geringere) Einheitspreise für die Nachtragsleistungen angeboten und vereinbart worden wären.

Nach Rücksprache mit dem hinzugezogenen externen Fachingenieur ist davon auszugehen, dass aller Voraussicht nach, die Kosten für Abfuhr und Entsorgung des nicht wieder eingebauten Materials auch bei einer Berücksichtigung im ursprünglichen Leistungsverzeichnis entstanden wären, so dass es sich um Sowieso-Kosten handelt.

1.3 Zusammenfassung

Aus diesem Grunde schlagen wir dem Gemeinderat vor, die Kosten für die Nachtragsforderung „Abfuhr Erdmaterial“ anzuerkennen.

2. Nachtragsforderung zusätzliche Kosten für Verbauarbeiten

Die Firma Schleith fordert Mehrkosten für die ausgeführten Verbauarbeiten in Höhe von 228.644,09 € netto, da aufgrund der Bauzeitverzögerung, die nicht Auftragnehmer verschuldet war, der ursprünglich geplante Subunternehmer die Arbeiten nicht mehr ausführen konnte und eine andere Firma beauftragt wurde.

Hier gibt es keine Berechtigung für eine Forderung und es bleibt bei einer Zurückweisung. Zur Begründung der Zurückweisung möchten wir auf folgende Aspekte hinweisen:

Im Zusammenhang mit der Erbringung der Verbauarbeiten wurde durch die Firma Schleith angeboten bzw. mitgeteilt, die Verbauarbeiten mit einem anderen Subunternehmer auszuführen. Die Stadtwerke Rheinfelden (Baden) haben den Wechsel des

Subunternehmers zur Kenntnis genommen. Eine Anordnung, den Subunternehmer zu wechseln, erfolgte indes nicht.

Ein Hinweis, dass mit dem Wechsel des Subunternehmers auch Mehrkosten verbunden seien, die vom Auftraggeber zu tragen sind, erfolgte vor Ausführung nicht. Stattdessen wurde „nur“ mitgeteilt und angeboten, dass die Leistungen nunmehr durch einen anderen Subunternehmer erbracht werden würden. Erst nach Ausführung der Leistungen durch den Subunternehmer wurden Mehrkostenansprüche wegen des Wechsels des Subunternehmers durch die Firma Schleith in Form einer Nachtragsforderung geltend gemacht.

Der nachträglichen Geltendmachung von Mehrvergütungsansprüchen steht die im Zusammenhang mit der Ausführung der Leistung getroffenen vertraglichen Abrede über die Kostenneutralität entgegen. Lässt sich der Auftraggeber auf eine Mitteilung des Auftragnehmers hin, dass dieser die Leistung zu einem bestimmten, auch gemeinsam vereinbarten Termin X mit einem neuen Subunternehmer erbringen werde, auf den Wechsel des Subunternehmers ein, ohne dass vorher der Auftragnehmer auf damit verbundene Mehrkosten verweist, liegt darin keine (leistungsändernde) Anordnung des Auftraggebers. Vielmehr hat der Auftraggeber sich auf die reine geänderte Art der Leistungserbringung (Subunternehmerwechsel) eingelassen. Regelmäßig ist ein solches Verhalten als vertragliche Vereinbarung eines geänderten Subunternehmereinsatzes bei sonst gleichlautenden vertraglichen Bedingungen (also keine Erstattung von durch den Wechsel bedingten Mehrkosten) zu verstehen. Denn ohne Vorbehalt ist das Angebot des Auftragnehmers auf Austausch des Subunternehmers abschließend als Angebot „zum gleichen Preis“ zu verstehen und auszulegen. Und genau dieses Angebot wurde angenommen.

Da anderslautende Vereinbarungen hier nicht vorliegen, wird es deshalb bei der Ablehnung der Forderungen von Mehrkosten für die Verbauarbeiten bleiben.